

Tätigkeitsbericht 2024

des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten des Kantons Thurgau

Thema:
Datenschutz im Wandel der Zeit





Abb. 1: In den alten Schreibstuben war der Datenschutz noch kein Thema (Bild: ChatGPT)

Inhalt

		Kontrollen	6
		Vernehmlassungen	8
Vorbemerkung	3	Thema: Datenschutz im Wandel der Zeit	9
Zuständigkeit	4	Anfragen aus der Praxis	12
Schwerpunkte	5	Tabellen	13
Referate	5	Dankesworte	14

Vorbemerkung

Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (der Beauftragte) legt dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Arbeit vor. Dies basiert auf § 18 des Gesetzes über den Datenschutz (TG DSG). Im Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (ÖffG) gibt es keine solche Regelung.

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Die elektronische Fassung finden Sie auf der Webseite: www.datenschutz-tg.ch

Zuständigkeit

Datenschutz

Bei der Bearbeitung von Personendaten gibt es verschiedene Zuständigkeiten:

Eidgenössischer Beauftragter

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist zuständig für die Datenbearbeitung durch Bundesbehörden. Er ist auch zuständig, wenn Private Personendaten bearbeiten.

Kantonale Beauftragte

Die Datenschutzbeauftragten in den Kantonen überwachen die Datenbearbeitung durch Behörden in ihren Kantonen.

Dabei stützen sich die Beauftragten auf verschiedene Gesetze:

Bundesrecht

Bei der Bearbeitung von Personendaten durch Bundesbehörden und durch Private gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG).

Kantonsrecht

Bei der Bearbeitung von Personendaten durch Behörden im Kanton Thurgau ist das Gesetz über den Datenschutz (TG DSG) zu beachten.

Der Datenschutz dient dem Schutz der Privatsphäre betroffener Personen und stellt sicher, dass diese Daten verantwortungsvoll bearbeitet werden.

Öffentlichkeitsprinzip

Das Öffentlichkeitsprinzip regelt die Einsicht in amtliche Akten:

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) bestimmt den Zugang zu den Akten der Bundesbehörden. Im Kanton Thurgau gilt hingegen ein eigenes Gesetz. Das kantonale Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (ÖffG) regelt die Einsicht in die Akten der öffentlichen Organe im Kanton Thurgau.

Öffentlichkeitsprinzip Bund

Bei der Einsichtnahme in Akten der Bundesbehörden gilt das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ).

Öffentlichkeitsprinzip Kanton Thurgau

Bei der Einsichtnahme in Akten der Behörden im Kanton Thurgau gilt das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Thurgau (ÖffG).

Das Öffentlichkeitsprinzip ermöglicht den Zugang zu den Akten der öffentlichen Verwaltung. Es will das Handeln der öffentlichen Organe transparent machen. Damit soll die freie Meinungsbildung zur Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns gefördert werden.

Schwerpunkte

Im Berichtsjahr 2024 lag der Fokus des Beauftragten weiterhin im Datenschutz. Hier war der Beratungsaufwand weiterhin sehr hoch und hat noch leicht zugenommen. Der Schwerpunkt wurde neben den zahlreichen Auskünften auf vermehrte Kontrollen der Behörden gelegt.

Im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips sind die Anfragen im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Der anfänglich grosse Ansturm hat sich gelegt, da viele Personen und Organe sich nun mit den neuen Regelungen und der erhöhten Transparenz auseinandersetzen mussten. Inzwischen hat sich der Umgang mit den neuen Vorschriften gut eingespielt, und es gibt weniger Unsicherheiten. Die Behörden und die Öffentlichkeit wissen nun besser, wie sie mit Einsichtsgesuchen umzugehen haben. Dadurch hat sich die Zahl der Anfragen im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips verringert. Die öffentlichen Organe sind offenbar mit den Prozessen besser vertraut, was den Rückgang der Anfragen erklärt.

Das weiterhin hohe Interesse am Datenschutz lässt sich durch das gewachsene Bewusstsein für den Schutz persönlicher Daten erklären. Die Bevölkerung ist nach wie vor sehr sensibel und befürchtet, dass ihre Daten missbraucht oder unrechtmässig verwendet werden könnten. Deshalb bleibt es für die Behörden im Kanton und in den Gemeinden von grosser Bedeutung, sich intensiv mit dem Thema Datenschutz auseinanderzusetzen.

Die Tatsache, dass die Anfragen im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips abgenommen haben, ist ein positiver Hinweis. Es scheint, dass das Prinzip der Transparenz bei den öffentlichen Organen weiterhin beachtet und umgesetzt wird.

Referate

Im Berichtsjahr durfte der Beauftragte sechs Referate halten. Dabei ging es vor allem um das Thema Datenschutz. Das neue Bundesgesetz über den Datenschutz hat für einige Unsicherheiten gesorgt, die vollumfänglich geklärt werden konnten.

1. Goldschmiede

Der Beauftragte durfte an einer Tagung des Verbands Goldschmiede und Uhrmacher Ostschweiz den Datenschutz näherbringen. Nach einer Einleitung zum konkreten Um-

gang mit Personendaten wurden die Bereiche der Datenschutz-Folgenabschätzung und des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten näher behandelt. Neben dem kantonalen Datenschutzgesetz wurde insbesondere das neue Datenschutzgesetz des Bundes erklärt.

2. VTG

Bei der VTG Fachtagung Ressort Einwohnerdienste 2024 wurde den interessierten Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden die Bedeutung des neuen Datenschutzgesetzes des

Bundes näher gebracht. Das Ziel des Referates war vor allem, den Einwohnerdiensten eine gewisse Entwarnung zu geben, da die neuen bundesrechtlichen Regelungen für die Bewältigung der behördlichen Aufgaben der Einwohnerdienste nicht zu beachten sind. Es gilt also für die Einwohnerdienste weiterhin das kantonale Datenschutzgesetz.

3. DEK-VTG Kurs

Es ist bereits zur Gewohnheit geworden, dass der Beauftragte im Rechtskurs DEK-VTG bei den Teilnehmerinnen und

Teilnehmern aus dem Schulbereich den Datenschutz auffrischen darf. Das jährliche Programm wird regelmässig angepasst. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten sich bereits fachlich auf die Weiterbildung vorbereitet. Daher konnten diverse Fragen aus der Praxis vertieft behandelt werden.

4. Spitalbereich GR

Im Spitalbereich wurde dem Beauftragten in Chur eine Plattform gegeben, um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die neusten Ereignisse im Datenschutz zu informieren. Die Herausforderung bestand darin, das Datenschutzrecht des Kantons Graubünden, welches sich damals in Revision befand, zu vermitteln. Dies war ein guter Anlass, sich in das kantonsvergleichende Datenschutzrecht einzuarbeiten.

5. Spitalbereich TG

Selbstverständlich hat der Beauftragte nicht nur im fernen Chur gewirkt, sondern auch am Kantonsspital Frauenfeld auf die

aktuellen Gegebenheiten im Datenschutz hingewiesen. Das Interesse lag auch hier bei den neuen bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei den Informationspflichten der Datenbeschaffung und bei der neuen Pflicht, Verletzungen der Datensicherheit zu melden. Da im Spitalbereich oft Fragen aufkommen, welches Datenschutzgesetz zu beachten sei, hat der Beauftragte erneut festgehalten, dass ein Kantonsspital im Bereich, wo ihm eine öffentliche Aufgabe zukommt, weiterhin den kantonalen Gesetzesbestimmungen untersteht. Soweit aber ein Spital in einem weiteren Bereich tätig ist, sei dies durch das Betreiben eines Kiosks oder einer Gärtnerei, müssten dort bei der Bearbeitung von Personendaten die bundesrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

6. SKG

Am Instruktionskurs der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft (SKG) durfte der Beauftragte in Valbella vielen Strafrechtsexperten den Datenschutz näher bringen. Das

Publikum bestand aus Staatsanwälten (auch aus dem Kanton Thurgau!), praktizierenden Anwälten, Bundes- und weiteren Richtern sowie Strafrechtsprofessoren. Da der EDÖB kurzfristig absagen musste, übernahm der Beauftragte auch dessen Aufgabe und hielt zwei Referate: Zuerst wurden den Strafrechtsspezialisten die Grundsätze des Datenschutzes erläutert. Anschliessend konnte im Bereich der Beweiserhebung und -verwertung auf die datenschutzrechtlichen Fallstricke eingegangen werden. Es ging hier um das Thema, inwieweit die Strafrechtsspezialisten Beweise, die in strafbarer Weise oder unter Verletzung von datenschutzrechtlichen Gültigkeitsvorschriften erhoben wurden, im Strafprozess verwenden dürfen (Art. 141 StPO). Dabei wurde klar, dass der Datenschutz kein Täterschutz sein soll, sondern nur die berechtigten Anliegen der betroffenen Personen schützen will. Der Kurs war eine neue Herausforderung und gleichzeitig eine hohe Ehre und Wertschätzung für den Beauftragten.

Kontrollen

Trotz hoher Auslastung wurden im Berichtsjahr mehrere Kontrollen durchgeführt.

1. Staatskalender

Bei einer Kontrolle des Staatskalenders wurde festgestellt, dass diverse Einträge falsch waren. So war bei vielen Kantonsangestellten die Berufsbe-

zeichnung «Ass. iur.» aufgeführt, obschon diese eine ganz andere Ausbildung abgeschlossen hatten. Bei der genannten Bezeichnung handelt es sich in Deutschland um die Kurzform eines Rechtsassessors (Assessor Juris) und somit um einen Juristen, welcher an einer Universität beide juristischen Staatsprüfungen bestanden hat und damit die Befähigung zum Richteramt erlangt hat. Der Fehler er-

gab sich aufgrund eines Updates der Software. Er konnte rasch behoben werden.

2. eBill

Bei eBill handelt es sich um digitale Rechnungen, welche direkt im Onlinebanking empfangen werden und von dort bezahlt werden können. Hierbei handelt es sich um ein Initiative von SIX im Auftrag des Finanzplatzes Schweiz. Der Beauftragte liess deshalb bei SIX abklären, ob eBill mit öffentlichen Organen oder kantonalen öffentlich-rechtlichen Organisationen und Anstalten des Kantons Thurgau Vereinbarungen eingegangen sei und welche personenbezogenen Daten dabei zwischen dem öffentlichen Organ, dem eBill-Portal und dem entsprechenden Finanzdienstleister ausgetauscht werden. Dabei wurde bekannt, dass zwischen SIX und den Rechnungsstellern keine direkten vertraglichen Beziehungen bestehen. Die Anbindung von Rechnungsstellern erfolgt über Netzwerkpartner. Es wird derzeit noch abgeklärt, ob die involvierten Organe die Datenbearbeitung durch Dritte angemessen geregelt haben.

3. Privatklinik

Eine Privatklinik mit kantonalem Leistungsauftrag gemäss Spitalliste verlangte von den Patientinnen und Patienten, dass sie eine Einwilligungserklärung unterschreiben müssen. Mit dieser wurde zugestimmt, dass von den Sitzungen Video-Aufnahmen gemacht werden, die ausschliesslich zum Zweck der Supervision verwendet werden. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass jederzeit das Recht bestehe, die Löschung der Video-Aufzeichnungen zu verlangen. Die Klinik wurde darauf hingewiesen, dass eine solche Einwilligung suggeriere, dass eine Behandlung nur erfolgen werde, wenn die Patientinnen oder Patienten einwilligen, dass von ihnen Video-Aufnahmen gemacht werden. Die Klinik bestätigte den Verdacht, dass die Einwilligung in die Videoaufnahmen eine Bedingung für den Aufenthalt in deren Stationen sei. Ohne Einwilligung sei ein Aufenthalt nicht möglich. Die Klinik wurde darauf hingewiesen, dass sie gestützt auf § 54

Abs. 4 TG KVV eine umfassende Aufnahme- und Behandlungspflicht für die Thurgauer Wohnbevölkerung hat. Das verlangte Vorgehen ist deshalb nicht zulässig. Die verlangte Einwilligung hat zu unterbleiben. Die Behandlung ist auch ohne Einwilligung zu Video-Aufnahmen durchzuführen.

4. Lohnabrechnungen

Bei der Kontrolle eines Spitals wurde festgestellt, dass die Lohnabrechnungen verschlüsselt an die privaten Mailadressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versandt wurden. Das Passwort sowie die Lohnabrechnungen wurden auf dem gleichen Weg versandt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten keine Möglichkeit, das ihnen per E-Mail zugestellte Passwort selbst zu ändern. Dazu mussten sie bei der Personalabteilung vorbeigehen, was aber kaum jemand machte. Solange keine Passwortänderung erfolgte, hatten deshalb alle Mailprovider die Möglichkeit, mit dem erhaltenen Passwort alle Lohnabrechnungen zu öffnen. Als mögliche Lösungsansätze wies der Beauftragte darauf hin, dass das Initialpasswort umgehend nach Erhalt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geändert werden müsse. Eine andere Lösung sei der Versand des Passwortes auf einem anderen Weg (z.B. per Briefpost). Ebenso wäre es wünschenswert, die Dokumente auf einem Online-Portal zur Verfügung zu stellen, auf welchem die Zugangsdaten selbständig geändert werden müssten.

5. Videokameras

Bei der gleichen Kontrolle kam der Verdacht auf, dass aus betrieblichen Gründen das Verhalten des Personals mit Videokameras aufgenommen wurde. So habe es bei unterschiedlichen Abwurfstellen der Wäsche und des Abfalls Probleme gegeben. Um die Verantwortlichen zu finden, seien zwar Videoaufnahmen gemacht worden, aber keine Personendaten ausgewertet worden. Es wurde empfohlen, das Personal entsprechend zu schulen und den Aufnahmebereich der Kameras anzupassen. Dem Beauftragten wurde anschliessend ein Plan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel zugestellt. Diese werden nicht beanstandet.

6. VIS-Kontrolle

Der Beauftragte ist gehalten, die Rechtmässigkeit der Bearbeitung personenbezogener Daten des zentralen Visa-Informationssystem (C-VIS) zu kontrollieren. Dazu wurden beim Staatssekretariat für Migration SEM die Logdaten der entsprechenden Abrufe einverlangt und ausgewertet. Bei den festgestellten Unklarheiten wurden die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Migrationsamtes befragt. Die Antworten sind derzeit noch in Bearbeitung.

7. Steuerverwaltung

Bei einer Kontrolle der Steuerverwaltung wurde thematisiert, dass bei der Anpassung von Steuer-

faktoren auf dem Portal der Steuerverwaltung alle neu eingegebenen Steuerdaten per unverschlüsselter E-Mail an die Antragsteller geschickt werden. Dadurch könnten unberechtigte Dritte Zugriff auf diese besonders schützenswerten Personendaten erhalten. Dies kann gegen das Steuergeheimnis verstossen.

Die Steuerverwaltung argumentierte, dass diese Vorgehensweise von den Steuerpflichtigen geschätzt werde. Der Datenschutzbeauftragte stellte jedoch klar, dass dies nur dann zulässig ist, wenn die Antragsteller zuvor ausdrücklich und in voller Kenntnis der Risiken in den E-Mailversand eingewilligt haben.

Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr durfte der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte des Kantons Thurgau wiederum bei verschiedenen Vernehmlassungen aktiv mitwirken. In einer weiteren internen Vernehmlassung, der Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes, war er in eigener Sache selbst aktiv beteiligt.

Im Berichtsjahr wurde zu den folgenden konkreten Rechtsvorlagen Stellung genommen:

1. Konsultation zum Verhandlungsmandat für ein Abkommen mit der Europäischen Union über den Austausch von Informationen zu Flugpassagierdaten Passenger Name Records (PNR)
2. Machbarkeitsstudie für das Pilotprojekt Mobility-Pricing
3. Teilrevision RSV Ferienkaufsregelung
4. Europäische Standortbestimmung
5. Entwurf des Gesetzes über Kind, Jugend und Familie
6. Entwurf interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme
7. Schengen-Evaluierung der Schweiz 2025 im Bereich Datenschutz
8. Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)
9. Ruhegehalt der Regierungsräte
10. Massnahmen Gasmangellage

Thema: Datenschutz im Wandel der Zeit

In früheren Zeiten war der Datenschutz noch kein Thema, was sich mit dem Aufkommen der digitalen Gesellschaft rasch änderte.

Die Entwicklung des Datenschutzes

Der Datenschutz ist ein neuzeitliches Thema, das sich im Laufe der letzten Jahrhunderte sehr stark verändert hat. In historischen Dokumenten findet sich der Begriff Datenschutz kaum. Allfällige elektronische Fundstellen, beispielsweise im Bericht des Magdeburgischen Kriegs von Sebastian Beselmeyer aus dem Jahre 1587, führen vereinzelt den Begriff «Datenschutz» auf. Bei der Sichtung des Originals ergibt sich dann aber, dass der Text falsch erkannt wurde: Es hiess im Original nichts von Datenschutz, sondern es steht im alten Text nur, dass «Hakenschtüz»en in die Stadt gebracht wurden. Dieses alte Wort wurde von der Scansoftware fälschlicherweise als Datenschutz erkannt. Diesen gab es damals aber noch nicht.

In der vorindustriellen Zeit wurden Personendaten meist lokal erfasst. Dabei ging es oft darum, dass in den Steuerbüchern niedergeschrieben wurde, wer wieviele Abgaben zu leisten hatte. Ebenso wurden Personendaten in den Kirchenbüchern erfasst. Dabei machte sich aber noch niemand Gedanken, ob es für die Erfassung dieser Daten eine Einwilligung oder eine gesetzliche Grundlage brauche. Über die Persönlichkeitsrechte der Menschen wurde noch nicht diskutiert. Es ging damals höchstens darum, ob der Mensch gegenüber Gott überhaupt eine eigene unabhängige Persönlichkeit haben könne.

Mit dem Aufkommen moderner Kommunikationsformen wie Zeitungen oder Telegraphen, fanden die Personendaten dann aber rasch eine weitere Verbreitung. Es wuchs das Bewusstsein, dass Personendaten wichtig werden könnten. Dennoch gab es lange keinen rechtlichen Schutz für diese Daten. Das Bewusstsein für die Notwendigkeit, persönliche Informationen zu schützen, entstand nur sehr langsam.

Datenschutz ab dem 20. Jahrhundert

Insbesondere in Ländern mit zentralen Datenerfassungen kamen erste Datenschutzdebatten auf. Es wurde erkannt, dass die Erfassung und Verbreitung von Personendaten nicht nur Vorteile, sondern auch Gefahren für die betroffenen Personen haben können. Die Erfahrungen aus dem Nationalsozialismus und anderen Diktaturen liess die Menschen erkennen, welche Macht hinter den Daten stehen kann und wie dieses Potential missbraucht werden könnte. Es wurde erkannt, dass zum Schutz der Persönlichkeit ein informationelles Selbstbestimmungsrecht erschaffen werden musste.

Aufkommen digitaler Technologien

Mit dem weiteren Aufkommen der Technik und der raschen Verbreitung des Internets wurden immer mehr Personendaten erfasst, analysiert und weitergegeben. Private Anbieter wie Google, Facebook und Amazon begannen, die Nutzerdaten auszuwerten und für personalisierte Werbung zu nutzen. Ebenso fanden staatliche Akteure Interesse an der Datenerfassung (vgl. analoge Fichenaffäre). Es wurde erkannt, dass der Schutz der eigenen analogen und digitalen Identität jeder einzelnen Person wichtig ist.

Dies führte dazu, dass persönliche Informationen mehr und mehr geschützt wurden. Erste Massnahmen bestanden beispielsweise darin, Namen in Berichten und Dokumenten zu schwärzen, insbesondere wenn sensible Daten betroffen waren.

Das Ziel war, die betroffenen Personen vor Diskriminierung, Missbrauch oder unerwünschter öffentlicher Aufmerksamkeit zu schützen. Trotz dieser Fortschritte war der Datenschutz noch in einer frühen Phase und beschränkte sich oft auf behördliche oder juristische Dokumente. Allmählich setzte sich das Bewusstsein durch, dass es sich beim Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) um ein Grundrecht handelt, welches nur ausnahmsweise eingeschränkt werden darf.

Transparenz als neues Prinzip

Die von der Datenerfassung betroffenen Personen erhielten die Möglichkeit, Auskunft über die bei Dritten gespeicherten Daten zu erhalten. Dieser Grundsatz wurde in die Datenschutzgesetze aufgenommen. Damit wurde der Datenschutz gestärkt, weil damit die Durchsetzung der eigenen Ansprüche verbessert wurde.

Mit dem neuen Grundsatz der Transparenz des Öffentlichkeitsgesetzes wurde der Datenschutz nicht eingeschränkt. Hier geht es vielmehr darum, dass die Tätigkeit der Verwaltung transparent gestaltet wird. Alle Personen sollen die Möglichkeit haben, in die Tätigkeit der öffentlichen Organe Einsicht zu nehmen, damit die freie Meinungsbildung zur Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns gefördert wird (§1 ÖffG). Diese Transparenz gilt nicht umfassend. Sie muss bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen eingeschränkt werden. Die neuen Bestimmungen zur Transparenz stellen somit keine Gefahr für den Datenschutz dar, sondern können dazu beitragen, dass der datenschutzrechtliche Grundsatz, wonach Personendaten richtig sein müssen, gestärkt wird.

Neue Herausforderungen

Durch das Verbreiten und Erfassen der heute vorliegenden riesigen Datenmengen ergeben sich neue Gefahren für die Persönlichkeitsrechte. Mit der umfassenden Datenanalyse werden Daten, die sonst in keinem Zusammenhang erscheinen, miteinander verknüpft. Daraus entstehen neue Erkenntnisse. Durch den Einsatz künstlicher Intelligenz kann kaum mehr nachvollzogen werden, woher die Systeme ihre Daten haben. Dennoch werden daraus Persönlichkeitsprofile erstellt. Die Algorithmen treffen ohne ein menschliches Zutun Entscheide über die Kreditgewährung, Jobzuteilung oder Versicherungen. Die betroffenen Personen erfahren oft nicht, welche Informationen verwendet werden.

Je mehr die Personendaten mit dem gleichen Identifikator, beispielsweise der AHV-Nummer, ver-

knüpft werden, desto einschneidender können die Auswirkungen für die betroffenen Personen sein.

In letzter Zeit kommt nun noch das Problem der gezielten Desinformation dazu. Falsche oder manipulierte Daten, beispielsweise ein künstlich generiertes Video, können gezielt zur Rufschädigung eingesetzt werden. Die Wahrheit wird schwerer zu erkennen sein, und fehlerhafte Angaben können einen erheblichen Schaden für die betroffenen Personen bewirken. Das öffentliche Bild einer Person und somit deren Persönlichkeit kann verzerrt dargestellt werden. Aus Sicht des Datenschutzes ist es wichtig, diese falschen Personendaten einzuschränken. Dies darf aber nicht zu einer vorschnellen Zensur der sozialen Medien führen. Vielmehr ist das Grundproblem, d.h. die Erstellung falscher Daten, anzugehen. Der datenschutzrechtliche Grundsatz, wonach nur richtige und wahre Personendaten bearbeitet werden dürfen, wird an Wichtigkeit gewinnen.

Identitätsdiebstahl, Cyberkriminalität und staatliche oder private Überwachung sind weitere Risiken, die den Schutz persönlicher Informationen erschweren. Der Datenschutz steht somit ständig vor weiteren Herausforderungen.

Die Zukunft des Datenschutzes

Die Entwicklung des Datenschutzes zeigt, dass sich die Anforderungen mit den gesellschaftlichen und technologischen Veränderungen ständig weiterentwickeln. Die Zukunft des Datenschutzes wird stark von den technischen Innovationen und der damit einhergehenden weiten Erfassung und Verknüpfung von Personendaten geprägt sein. Die Gefahr, dass unser menschliches Verhalten vermehrt durch technische Mittel überwacht und gesteuert wird, ist sehr hoch.

Die Datensouveränität wird weiterhin ein zentrales Thema sein. Personendaten sollen nicht wie ein Eigentum an einer Sache verkauft werden können. Menschen sollen wieder mehr Macht über ihre eigenen Daten erhalten. Technische Lösungen wie dezentrale Datenspeicherung oder Verschlüsselungs-

technologien könnten dabei helfen, personenbezogene Informationen besser zu schützen.

Auch die Blockchain-Technologie kann dazu beitragen, dass die Macht über die eigenen Personendaten wieder stärker in die Hände der betroffenen Personen gelangen wird. Dabei wird es aber wichtig sein, dass die Einträge nur verschlüsselt auf der Blockchain erfolgen, damit die erforderliche Anonymität gewahrt werden kann.

Ergebnis

Der Datenschutz hat sich also von einem anfänglich gar nicht bekannten Konzept zu einem sehr wichti-

gen Grundpfeiler der digitalen Gesellschaft entwickelt. Nachdem anfänglich keine Regelungen existierten, schützen heute umfassende gesetzliche Bestimmungen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen.

Es ist zu hoffen, dass der Datenschutz die vielen dynamischen Herausforderung auch in Zukunft meistern wird. So werden die kommenden neuen Technologien und die sich bereits abzeichnenden gesellschaftlichen Entwicklungen immer wieder neue Fragen aufwerfen. Die Zukunft wird zeigen, wie gut es gelingt, den Datenschutz, die Transparenz und die nicht aufzuhaltende digitalen Innovationen in Einklang zu bringen.



Abb. 2: Datenschutz gilt für alle Menschen (Bild: ChatGPT)

Anfragen aus der Praxis

Brauchen die Schulgemeinden eigene Aufsichtsstellen?

In § 13 Abs. 3 TG DSG wird festgehalten, dass die Gemeinden eigene Aufsichtsstellen bezeichnen. Soweit eine Schulgemeinde selbständig ist, müsste sie deshalb auch eine eigene Aufsichtsstelle bestimmen. Auf der Webseite des Beauftragten sind derzeit aber nur die Aufsichtsstellen der politischen Gemeinden aufgeführt. Da sich das TG DSG derzeit in Revision befindet, wird derzeit kein Druck auf die Schulgemeinden ausgeübt, eigene Aufsichtsstellen zu bestimmen. Es bleibt abzuwarten, wie die politische Willensbildung zu dieser Frage sein wird.

Eine Lehrperson will ihr Portraitfoto nicht auf die Schulapplikation hochladen.

Portraitfotos sind Personendaten. Diese dürfen gestützt auf das Legalitätsprinzip nur bearbeitet werden, wenn eine genügende gesetzliche Vorlage besteht. Diese fehlt im Kanton Thurgau. Soweit die Software allenfalls das Hochladen eines Fotos zwingend verlangt, müsste diese entweder an den Datenschutz angepasst werden oder es wären technische Vorkehrungen nötig, damit die Lehrperson auf dem Bild nicht erkannt wird.

Eine Landeskirche möchte von den eigenen Kirchgemeinden Auskunft über alle Mitglieder.

Die Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV) hält in § 14 unter dem Titel «Öffentlichkeitsgrundsatz» fest, dass die Körperschaften Einsicht in amtliche Akten gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Derzeit besteht im dortigen Kirchenrecht noch kein eigenes Öffentlichkeitsgesetz. Die genannte Verfassungsbestimmung würde aber grundsätzlich als gesetzliche Grundlage genügen, damit die Daten herausgegeben werden dürfen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Datenherausgabe verhältnismässig erfolgen muss und dass die öffentlichen Interessen an der Herausgabe gegenüber dem privaten Interesse an der Nichtherausgabe überwiegen.

Wieso wird die Einsicht in amtliche Akten über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen nicht gewährt?

In § 4 ÖffG wird festgelegt, dass dieses Gesetz in Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege, der Verwaltungsrechtspflege, der internationalen Rechts- und

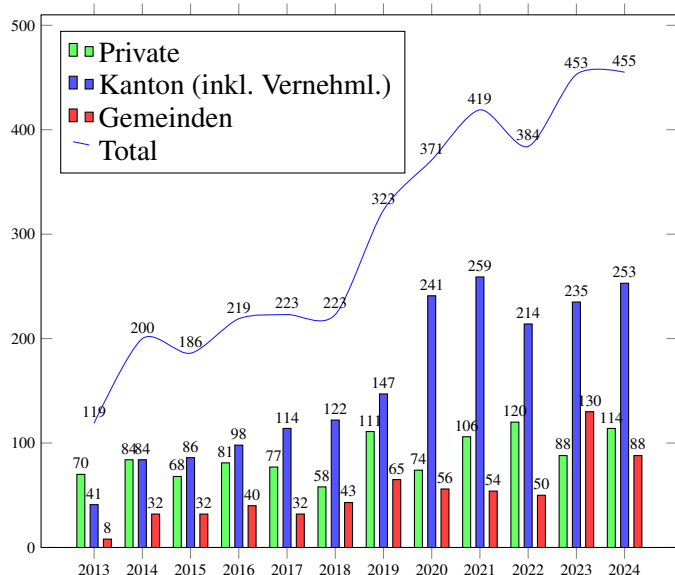
Amtshilfe und der Schiedsgerichtsbarkeit nicht angewendet wird. Dies ergibt sich aus der Gewaltenteilung. Die richterliche Unabhängigkeit soll durch das Öffentlichkeitsgesetz nicht eingeschränkt werden. So wird denn in laufenden Verfahren die Transparenz durch die entsprechenden Verfahrensbestimmungen geregelt. Für abgeschlossene Verfahren ist zu unterscheiden, ob die Unterlagen schon vor dem entsprechenden Verfahren dem Öffentlichkeitsprinzip unterstanden und somit nicht explizit im Verfahren entstanden oder gesammelt wurden, oder ob diese Aufzeichnungen erst im laufenden Verfahren erstellt wurden. Soweit die Unterlagen, wie beispielsweise der Rechtsschriftenwechsel der Parteien, erst für das konkrete Verfahren entstanden sind, unterstehen diese nie dem Öffentlichkeitsprinzip.

Ausserhalb dieser Verfahren hält auch § 11 Abs. 2 ÖffG ganz generell fest, dass die Einsicht in amtliche Akten über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen nicht gewährt werde. Dies wird damit begründet, dass während laufenden Verfahren das Akteneinsichtsrecht aufgeschoben wird, damit eine mögliche Beeinflussung der Behörden durch die Öffentlichkeit, sei dies durch die Presse oder durch weitere Personengruppen, verhindert werden kann.

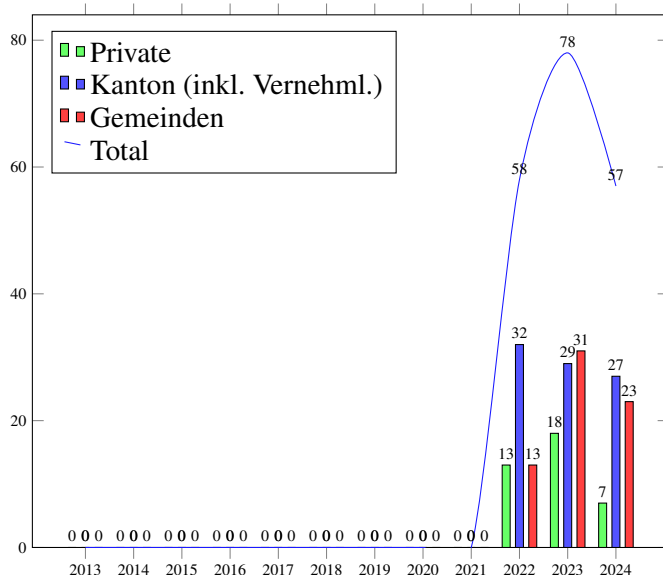
Tabellen

Abschliessend finden Sie einige Daten zur Tätigkeit des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten des Kantons Thurgau für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024:

Anfragen Datenschutz

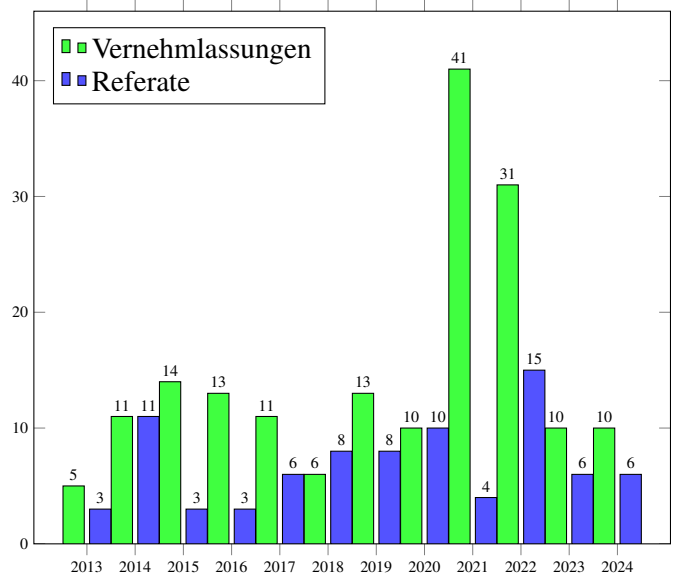


Anfragen Öffentlichkeitsprinzip



Im Jahr 2024 erfolgten 512 Anfragen. Im Vergleich zum Vorjahr mit 531 Anfragen hat die Zahl leicht abgenommen. Dennoch befindet sie sich auf einem sehr hohen Stand. Im Bereich des Datenschutzes hat es eine geringe Zunahme gegeben; demgegenüber haben die Anfragen zum Öffentlichkeitsprinzip abgenommen, was positiv zu beurteilen ist.

Vernehmlassungen, Referate



Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass sich die Anzahl der Vernehmlassungen und Referate im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert hat. Sowohl die Vernehmlassungen als auch die Referate wurden in identischer Anzahl durchgeführt, nämlich jeweils zehn Vernehmlassungen bzw. sechs Referate.

Dies deutet darauf hin, dass die bisherigen Strukturen und Abläufe beibehalten wurden, was nicht auf eine bewusste Entscheidung zurückzuführen ist. Es wird abzuklären sein, ob zukünftig Anpassungen notwendig werden und der Hauptfokus der eigenen Tätigkeit wieder vermehrt in den Bereich der Kontrollen gelegt werden soll.

Dankesworte



Abb. 3: Echten Dank (Konferenz in Bern)

Wie jedes Jahr danke ich der gesamten Kantonsverwaltung, den Gemeinden sowie den verschiedenen Organisationen des kantonalen Rechts für die stets angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

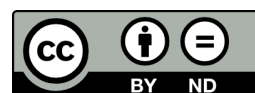
Für die wertvolle Unterstützung danke ich auch dem gesamten Team der Staatskanzlei mitsamt deren Leiter, Dr. Paul Roth, Staatsschreiber. Mein Dank gilt ebenso Frau M^{Law} Regula Buchmann Kramer, welche die Arbeit der Aufsichtsstelle für Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip tatkräftig unterstützt.

Abschliessend danke ich auch Ihnen, werte Leserin, werter Leser, für Ihr Interesse am Datenschutz und am Öffentlichkeitsprinzip. Es bleibt spannend zu sehen, ob diese Themen in den kommenden Jahren noch mehr an Bedeutung gewinnen werden. Klar ist jedoch bereits heute, dass im Kanton Thurgau der Schutz der Persönlichkeitsrechte und die Transparenz öffentlicher Organe weiterhin zentrale Anliegen bleiben werden.

Dies kann aber nicht durch eine einzelne Stelle im Kanton gewährleistet werden – es braucht das bewusste Engagement jeder und jedes Einzelnen. Vielen Dank, dass Sie sich für den Datenschutz einsetzen und eine transparente Verwaltung schätzen!

Frauenfeld, im Frühling 2025
lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt

Postadresse:
Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
CH-8510 Frauenfeld
Telefon: 058 345 53 41 / E-Mail: anfrage@datenschutz-tg.ch



CC BY-ND-Lizenz 3.0 (Schweiz)
Namensnennung, keine Bearbeitung